



Liste der Entgelte und Entgeltsystembeschreibung

gültig ab 15.12.2013

LPA | Lübeck Port Authority

Stand: 20.09.2013

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Lübeck Port Authority
Ziegelstraße 2
23539 Lübeck

Telefon: 0451 - 122 6901

Fax: 0451 - 122 6990

E-Mail: luebeck-port-authority@luebeck.de

Bereichsleiter: Hans-Wolfgang Wiese

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Nutzungsentgelte - Grundsätze	1
1.1.	Grundentgelte	1
1.1.1	Grundsätze	1
1.1.2	Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil)	1
1.1.3	Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt je Wagen (variabler Anteil)	2
1.1.4	Zuschlag für sehr kurzfristige Ad-hoc Anmeldungen	2
1.2.	Zeitabhängige Entgelte	2
2.	Entgeltminderung bei technischen Störungen	4
2.1.	Definition technische Störung	4
2.2.	Vorübergehende Unmöglichkeit des Verlassens eines Gleises der Hafенbahn	4
2.3.	Vorübergehende Unmöglichkeit der Zufahrt in Gleise der Hafенbahn	4
3.	Liste der Entgelte	5
3.1.	Grundentgelte	5
3.2.	Zeitabhängige Entgelte	5
3.3.	Sonstige Entgelte	5
3.3.1	Mahnkostenpauschale	5
3.3.2	Stornobedingungen	5
3.3.3	Besetzung der Hafенbahnbetriebsstellen außerhalb der Besetzungszeiten	6
3.3.4	Einfahrt ohne Transportdatenübermittlung	6
3.3.5	Einfahrt ohne Anmeldung	6
3.4.	Anlagenpreissystem	6
	Anlage Gleiszuordnungsverzeichnis	7

1. Nutzungsentgelte - Grundsätze

Das Entgeltsystem zur Nutzung der Serviceeinrichtung („Hafenbahn“) der Lübeck Port Authority (LPA) umfasst zwei Stufen:



Ein EVU, das einen Wagen auf das Netz der Hafenbahn bringt, ist im Hinblick auf die Entrichtung der Entgelte für den Verbleib dieses Wagens verantwortlich, bis der Wagen die letzte Ladestelle/den letzten Gleisanschluss erreicht hat oder das Netz der Hafenbahn wieder verlassen hat (Verkehrsrichtung Eingang). Ein EVU, das einen Wagen vom Netz der Hafenbahn abholt, ist im Hinblick auf die Entrichtung der Entgelte für den Wagen ab dem Verlassen der letzten Ladestelle/des letzten Gleisanschlusses verantwortlich (Verkehrsrichtung Ausgang). Dies gilt auch, wenn ein Wagenübergang innerhalb des Netzes der Hafenbahn auf ein anderes EVU erfolgt.

1.1. Grundentgelte

1.1.1 Grundsätze

Das Grundentgelt gliedert sich in einen **fixen Anteil** je Ein- und Ausfahrt und in einen **variablen Anteil**, der bei Ein- und Ausfahrt je Wagen erhoben wird. Als Ein- und Ausfahrt gilt das Überfahren der Infrastrukturgrenze zwischen den Gleisanlagen der LPA und den Gleisanlagen des angrenzenden Streckennetzes der DB Netz AG.

1.1.2 Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil)

Das Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil des Grundentgelts) wird von jedem EVU pro Nutzungsfall einmal entrichtet, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen im Rahmen eines Nutzungsfalles. Nutzungsfall ist eine Fahrt über die Infrastrukturgrenze zwischen der LPA und der DB Netz AG.

Bei pünktlichen Verkehren mit maximal +/-30 Minuten Abweichung vom angemeldeten Fahrplan im Zeitpunkt des Überfahrens der Infrastrukturgrenze erfolgt eine Ermäßigung des fixen Grundentgelts für die Ein- bzw. Ausfahrt um 20 %. Damit wird für die EVU ein Anreiz geschaffen, die für die Abwicklung der Hafenverkehre zugrundegelegten Fahrplänezeiten möglichst genau einzuhalten.

Für Verkehre mit Ausgangs- und Endpunkt in verschiedenen Hafenteilen („Hafenentlastungsverkehre“) ist kein Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil) zu entrichten, auch wenn bei der Fahrt von einem Hafenteil zum anderen eine Überschreitung der Infrastrukturgrenze zwischen der LPA und der DB Netz AG stattfindet.

1.1.3 Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt je Wagen (variabler Anteil)

Das Grundentgelt für die Ein- und Ausfahrt je Wagen (variabler Anteil des Grundentgelts) wird von jedem EVU pro Nutzungsfall einmal entrichtet. Nutzungsfall ist die Fahrt eines Wagens über die Infrastrukturgrenze zwischen der LPA und DB Netz AG. Bepreisungsgrundlage ist die vor Fahrtbeginn an die LPA übermittelte, vollständig auszufüllende Wagenliste.

Für Hafentlastungsverkehre (Ziffer 1.1.2) ist das Grundentgelt nur für die Ausfahrt je Wagen (variabler Anteil) zu entrichten, auch wenn bei der Fahrt von einem Hafenteil zum anderen eine Einfahrt des Wagens in die Hafenbahn stattfindet.

1.1.4 Zuschlag für sehr kurzfristige Ad-hoc Anmeldungen

Einfahrten, die der LPA erst nach weniger als 24 Stunden Vorlaufzeit in einer Fahrplananordnung der DB Netz AG oder durch eine direkte Mitteilung (e-Mail oder Fax mit Angabe des Verkehrstages, der voraussichtlichen Ankunftszeit auf der Hafenbahn) seitens des verkehrsführenden EVU angekündigt wurden, werden mit einem **Zuschlag von 50 % auf das fixe Grundentgelt** für die Einfahrt belegt. Die Ausfahrt wird von dieser Regelung nicht berührt.

1.2. Zeitabhängige Entgelte

Die Grundlage für die zeitabhängigen Entgelte bildet die Gliederung der Hafenbahn in verschiedene Gleiskategorien seitens der LPA, in denen eine unterschiedlich lange, zeitliche Inanspruchnahme (Standardnutzungszeit) der Anlagen gewährt wird, die bereits durch das Grundentgelt abgegolten ist.

Die jeweilige Standardnutzungszeit der Gleiskategorien gilt je Verkehrsrichtung:

- **Eingangsrichtung** –
Alle Zeiten von der Ankunft auf der Hafenbahn bis zur Erreichung der letzten Ladestelle/des letzten Gleisanschlusses oder bis zum Verlassen der Hafenbahn ohne zwischenzeitliche Ladestellenbedienung.
- **Ausgangsrichtung** –
Alle Zeiten ab dem Verlassen der letzten Ladestelle/des letzten Gleisanschlusses bis zum Verlassen der Hafenbahn.

Die Gliederung der Gleiskategorien richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen der Hafenbahn aufgrund der Funktion zur Synchronisation zwischen dem Fernverkehr und der Bedienung der Ladestellen bzw. Gleisanschlüsse und Terminals im Hafen. Dazu wurden drei Gleiskategorien festgelegt:

Gleis- kategorie	Funktion	Max. Standard- nutzungszeit	Zeitabhängiges Entgelt je Wagen
1	Ein- und Ausfahrgleise sowie Durchfahrgleise	3 h	nach Ablauf von 3 h je angefangene h
2	Ein- und Ausfahrgleise (Synchronisations- aufwand), Rangier- und Abstellgleise für eine kurzfristige Wagenpufferung	12 h	nach Ablauf von 12 h je angefangene h
3	Rangier- und Abstellgleise für eine längerfristige Wagenpufferung sowie Zwischenabstellung	48 h	nach Ablauf von 48 h je angefangene 6 h

Die Aufenthaltszeiten in den Gleisen werden nach Gleiskategorien und Verkehrsrichtung getrennt aufsummiert, d.h. bei einer wiederholten Nutzung einer bestimmten Gleiskategorie innerhalb einer Verkehrsrichtung erfolgt eine fortlaufende Berechnung der Standardnutzungszeit. Der bloße Wechsel zwischen Gleisen und Gleiskategorien wird jedoch nicht mit einem Entgelt belegt.

Bei Überschreiten der Standardnutzungszeit innerhalb der Gleiskategorien 1 - 3 werden zeitabhängige Entgelte erhoben. Für jede der drei Gleiskategorien gilt eine eigene Standardnutzungszeitregelung.

Die Festlegung der Zugehörigkeit von Gleisen zu einer Gleiskategorie ist einem gesonderten Verzeichnis (Gleiszuordnungsverzeichnis, siehe Anlage und veröffentlicht unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen>) zu entnehmen, das für alle EVU gleichermaßen gültig ist. Die im Gleiszuordnungsverzeichnis vorgenommene Einordnung kann von bahnbetrieblichen Definitionen abweichen und richtet sich nach Verkehrsbedürfnis, Kapazitätsauslastung und örtlicher Gleisnachfrage.

Die Grundlage für die Zeiterfassung der Wagenstandzeiten im Bereich der Hafenbahn bzw. die daraus resultierende Berechnung der fälligen Entgelte bildet das Hafenbahndispositionssystem LübeckRail.

2. Entgeltminderung bei technischen Störungen

2.1. Definition technische Störung

Eine technische Störung im Bereich der Infrastruktur, die zu einer Beschränkung der Fahrmöglichkeit führt, besteht in den folgenden Fällen:

- Weichenstörung
- Schienenbruch
- Stellwerksausfall
- Signalausfall
- Oberleitungsschaden

2.2. Vorübergehende Unmöglichkeit des Verlassens eines Gleises der Hafенbahn

Wenn das Verlassen eines Gleises der Hafенbahn aus technischen Gründen für ein EVU bzw. für einen Wagen eines EVU vorübergehend nicht möglich ist, erhält jeder unmittelbar betroffene Wagen eines EVU seitens der LPA eine Verlängerung der Standardnutzungszeit um den Faktor 1,5 der Dauer der Störung. Damit wird sichergestellt, dass für die Dauer der Störung keine zeitabhängigen Entgelte für die betroffenen Wagen anfallen.

Bei Beschränkung der Fahrmöglichkeit aus technischen Gründen durch einen identifizierten Verursacher außerhalb der LPA werden diesem die entgangenen zeitabhängigen Entgelte seitens der LPA in Rechnung gestellt.

2.3. Vorübergehende Unmöglichkeit der Zufahrt in Gleise der Hafенbahn

Das Netz der Hafенbahn grenzt an fünf Übergangsstellen in den Hafenteilen Konstinkai, Nordlandkai, Schlutup, Seelandkai und Skandinavienkai unmittelbar an das Streckennetz der DB Netz AG. Diese Hafenteile sind – auch für Hafentlastungsverkehre – nur über je eine dieser Übergangsstellen direkt erreichbar.

Wenn die direkte Einfahrt in einen der Hafenteile aus technischen Gründen im Bereich der Zuführungsgleise oder der betreffenden Anschlussweiche zum Netz der Hafенbahn in einer der genannten fünf Übergangsstellen für ein EVU vorübergehend nicht möglich ist, erhält das betroffene EVU auf Antrag bei der LPA eine Reduzierung des Grundentgelts für die Einfahrt (fixer Anteil) um 25 %. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzung ist, dass der Zug des EVU ein Gleis auf dem Netz der Hafенbahn mit mehr als 1 Stunde Verzögerung gegenüber der geplanten Ankunftszeit an der jeweiligen Übergangsstelle zwischen der DB Netz AG und der Hafенbahn erreicht hat. Das EVU hat nachzuweisen, dass sein Zug die Übergangsstelle, an der die Beeinträchtigung vorlag, mit einer maximalen Abweichung von der – im Fahrplan der DB Netz AG – ausgewiesenen Ankunftszeit an dieser Übergangsstelle von +/- 30 Minuten erreicht hat.

3. Liste der Entgelte

3.1. Grundentgelte

Die Grundentgelte werden in folgenden Höhen erhoben.

- Einfahrt in das Netz der Hafenbahn **40,00 EUR (fixer Anteil)**
- Ausfahrt aus dem Netz der Hafenbahn **40,00 EUR (fixer Anteil)**
- Einfahrt in das Netz der Hafenbahn je Wagen **1,60 EUR (variabler Anteil)**
- Ausfahrt aus dem Netz der Hafenbahn je Wagen **1,60 EUR (variabler Anteil)**

3.2. Zeitabhängige Entgelte

Die zeitabhängigen Entgelte werden in folgenden Höhen für die Gleiskategorien erhoben:

- Gleiskategorie 1:
nach Ablauf der 3. Stunde **1,00 EUR/je Wagen und angefangene h**
- Gleiskategorie 2:
nach Ablauf der 12. Stunde **1,00 EUR/ je Wagen und angefangene h**
- Gleiskategorie 3:
nach Ablauf der 48. Stunde **1,20 EUR/je Wagen und angefangene 6 h**

Die Entgelte werden bei Überschreiten der vorgegebenen Standardzeiten je angefangener angegebener Zeiteinheit je Wagen fällig. Die zeitliche Inanspruchnahme wird je Verkehrsrichtung erfasst und für alle Gleise einer Gleiskategorie zusammengefasst (vgl. Kapitel 1.2.).

3.3. Sonstige Entgelte

3.3.1 Mahnkostenpauschale

Die Mahnkostenpauschale beträgt pro Mahnung **7,00 EUR**.

3.3.2 Stornobedingungen

Bei Stornierung bereits erfolgter Anmeldungen von Ein- und Ausfahrten in das bzw. aus dem Netz der Hafenbahn gemäß den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der LPA (NBS-BT) Ziffer 3.2. bis Ziffer 3.4 durch ein EVU gelten folgende Stornobedingungen:

Stornierungszeitpunkt	Stornogebühren
Bis 48 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	keine
Bis 24 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	50 % des fixen Grundentgelts für die betreffende Ein- bzw. Ausfahrt
Weniger als 24 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	80 % des fixen Grundentgelts für die betreffende Ein- bzw. Ausfahrt

3.3.3 Besetzung der Hafenbahnbetriebsstellen außerhalb der Besetzungszeiten

Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen Besetzungszeiten der Hafenbahnbetriebsstellen nachgefragt, werden hierfür folgende Sätze berechnet: **32,00 EUR** pro angefangene 1/2 Stunde für eine Schichtverlängerung bzw. mindestens **385,00 EUR** bei einer extra erforderlichen Besetzung.

3.3.4 Einfahrt ohne Transportdatenübermittlung

Für Fahrten, deren für den Transportprozess erforderliche Daten der LPA nicht oder fehlerhaft vor Einfahrt in die Hafenbahn übermittelt wurden (z.B. fehlende Wagenliste oder fehlende Kennzeichnung von Gefahrgut), wird ein gesondertes, pauschales Entgelt je Zug erhoben. Dieses Entgelt beträgt zusätzlich **125,00 EUR je Zug**.

3.3.5 Einfahrt ohne Anmeldung

Für Einfahrten, die nicht gemäß den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der LPA (NBS-BT) Ziffer 3.2. bis Ziffer 3.4 vereinbart wurden, wird ein gesondertes, pauschales Entgelt je Zug erhoben. Dieses Entgelt beträgt zusätzlich einmalig **250,00 EUR je Zug**.

3.4. Anlagenpreissystem

Die gemäß Gleiszuordnungsverzeichnis (siehe Anlage und veröffentlicht unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen>) gesondert ausgewiesenen Anlagen stehen für eine langfristige Vermietung zu folgenden Sätzen zur Verfügung:

- Gleise zur langfristigen Abstellung von Wagen für **1,60 EUR je Meter und Monat bzw. 1,45 EUR je Meter und Monat bei Miete für ein gesamtes Jahr**. Die Vermietung erfolgt nur für die gesamte Nutzlänge des betreffenden Gleises, nicht für eine anteilige Nutzlänge.
- Lok-Abstellplätze einschließlich Auffangeinrichtung und Elektrant für **325,00 EUR je Monat**.

Anlage Gleiszuordnungsverzeichnis

Die nachfolgende Übersicht enthält die Festlegung der Zugehörigkeit von Gleisen der Hafensbahn zu einer Gleiskategorie (Gleiszuordnungsverzeichnis) gemäß Ziffer 1.2. Die Angabe der Gleisnummern bezieht sich auf die Nummernstatistik der Hafensbahn, die auch den örtlichen Richtlinien und den veröffentlichten Lageplänen (vgl. <http://lpa.luebeck.de/hafensbahn/plaene/index.html>) zu entnehmen ist.

Bereich	Gleiskategorie 1	Gleiskategorie 2	Gleiskategorie 3	Vermietung
Bf Lübeck- Hafen (Otm)	Gleis 72 Gleis 77	-	-	Gleis 73 Gleis 74 Gleis 75 Gleis 76
Bf Lübeck- Hafen (Lha)	-	Gleis 81	Gleis 82 Gleis 83 Gleis 84	Gleis 85 Gleis 86 Gleis 87 Gleis 88 Gleis 89 Gleis 90
Gleisanbindung Vorwerk	Gleis 101 Gleis 102 Gleis 201	-	-	-
Vorbahnhof Vorwerk	Gleis 2 Gleis 3	Gleis 4 Gleis 5 Gleis 6	Gleis 1	-
Bezirksbahnhof Vorwerk	Gleis 10 Gleis 11 Gleis 18 Gleis 19 Gleis 20	Gleis 12	Gleis 13 Gleis 14 Gleis 15 Gleis 16 Gleis 17	je 1 Lok- Abstellplatz auf Gleis 17+18
Bf Lübeck- Skandinavienkai (Lsk)	Gleis 6 Gleis 7 Gleis 8 Gleis 11 Gleis 22	Gleis 5 Gleis 9 Gleis 10 Gleis 21	Gleis 1 Gleis 2 Gleis 3 Gleis 4 Gleis 71 Gleis 72 Gleis 73	2 Lok- Abstellplätze auf Gleis 1
Konstinbahnhof	Gleis 2 Gleis 3 Gleis 10	Gleis 4	-	-
Schlutup	Gleis 20 Gleis 21	Gleis 24	-	-
Seelandkai	-	-	-	-